

Fallbeispiel zu einem Zirkusbetrieb im Strafverfahren
Originalfassung der etwas gekürzten Version des Vortrags in Wetttenberg am 15.11.2006

Meine Damen und Herren,

ich wollte aus terminlichen Gründen auf dieser Tagung am Vormittag referieren, aber an sich gehört die Erörterung der **strafrechtlichen** Seite unserer Thematik an das **Ende** der Diskussionsbeiträge.

Ich möchte Ihnen über den konkreten Ablauf des Strafverfahrens gegen die Verantwortlichen des Zirkus X berichten sowie die mir dabei erkennbar gewordenen **Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten**.

Ich war **Sachbearbeiter und Sitzungsvertreter** des von der Staatsanwaltschaft Hanau geführten **strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens** wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

Im **Strafverfahren** werden Ereignisse **rückblickend** beurteilt.

Die Strafjustiz greift erst ein, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Und dann muss sie zu Recht, bevor der Staat **repressiv** in die Rechtssituation eines Bürgers eingreift, grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben wie insbesondere die **Unschuldsvermutung** beachten.

Tierschutz stellt ein strafrechtliches **Randgebiet** dar.

Das Strafrecht ist, wie vom Landgericht in der Verhandlung immer wieder betont wurde, das **schärfste Schwert des Staates**.

Das **Strafgesetzbuch**, die Grundlage jeder strafrichterlichen Tätigkeit, kennt ausschließlich Strafbestimmungen und zu bestrafende Lebenssachverhalte.

Das **Tierschutzgesetz andererseits** ist ein Gesetz, bei dem das **Schutz - und Ordnungsrecht** im Vordergrund steht und die Strafbestimmungen nur einen kleinen Teil des Regelungsgehalts umfassen.

Der **Zirkus X** war, was ich bis zum Eingang der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hanau im Frühsommer 2004 nicht wusste, bereits zuvor Gegenstand zahlreicher **Erörterungen und Kritiken in den Medien** gewesen und es waren auch bereits Strafanzeigen erstattet worden, ohne dass dies zu Anklagen oder Verurteilungen geführt hatte.

Wie ich im Verlauf der Ermittlungen erfuhr, hielt der Zirkus X **in früheren Jahren** neben kleinen Pferden und Friesenhengsten sowie Hunden und Ziegen auch eine größere Gruppe von Tigern sowie bis zu 22 Elefanten.

Die letzten **Tiger** sind laut Bestandsbuch im März 2000 abgegeben worden.

Auch die **Friesenhengste** waren bei Aufnahme der Ermittlungen in Hanau nicht mehr vorhanden.

Zum Zeitpunkt der **Aufnahme der Ermittlungen** hielt Zirkus X nur noch insgesamt **fünf Elefanten** und ca. 15 – 20 Kleinpferde.

Jedoch schwebte das **Bild des großen Zirkusses**, bei dem Mensch und Tier in einer ausgewogenen **Schicksalsgemeinschaft** zusammen leben, nicht nur den Hanauer **Richtern** erkennbar im Hinterkopf vor, sondern wurde von den **Angeklagten** im Verfahren stets betont und wird so auch insbesondere im **Internet** in zahlreichen Foren verbreitet.

In der konkreten Hauptverhandlung haben die Angeklagten eine für dieses Verfahren zwar völlig ungeeignete **Werbeschrift aus den sechziger Jahren** vorgelegt, die aber erkennbar das Gericht beeinflusste.

<Programm zeigen>

Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aber können **weder** konkrete früherer Handlungsformen sein **noch** die Frage, ob die Haltung von Tieren und insbesondere exotischen Tieren in Zirkussen **generell** zulässig ist.

Wie Sie alle wissen, existiert ein solches **Verbot in Deutschland nicht**. Auch wird man nicht sagen können, dass eine **nicht strafbare** Haltung von Elefanten und Raubkatzen in Zirkussen überhaupt nicht möglich sei. Dies mag bei gewissen **Vorgaben**, wie sie etwa im "**Buch vom Tierschutz**" niedergelegt sind, möglich sein.

Mehrere Kopien des einschlägigen Aufsatzes liegen für Interessierte bereit.

Eine **Umsetzung derartiger Vorgaben** ist aber Kleinzirkussen jedenfalls kaum möglich.

Insoweit hat die Staatsanwaltschaft Hanau durchaus **Erfahrung** auf diesem Gebiet. Wir hatten in den achtziger Jahren ein Ermittlungsverfahren gegen einen kleinen Zirkus wegen der tierschutzwidrigen Haltung eines **Flusspferdes**. Für Haltung und Transport dieses von den Zirkusleuten als "**Trockenflußpferd**" bezeichneten Tieres wurden von einer Veterinärbehörde (**Gelnhausen, Dr. A**) derartig eindeutige und verwaltungsgerichtlich bestätigte Vorgaben für ein **transportables Schwimmbecken** gemacht, dass der Zirkus diese nicht erfüllen konnte. Es erfolgte sodann im **Strafverfahren** Beschlagnahme des Tieres, seine Notveräußerung und seine **Verbringung nach Kenia**, wo es heute noch lebt. Nur am Rande sei vermerkt, dass in diesem Fall andere - hessische - Veterinärbehörden trotz Hinweisen nicht reagierten beziehungsweise als einzige Maßnahme die **Tötung des Tieres** erwogen.

Vielleicht ist die **Strafanzeige des " Bund gegen Missbrauch der Tiere "im Juni 2004** auch in Kenntnis dieses genannten Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Hanau erhoben worden, als sich der Zirkus X in meinem Zuständigkeitsbereich aufhielt.

Der **Strafanzeige** war auch eine umfangreiche, wenn auch ungeordnete chronologische **Aufstellung über die Tierhaltung** beigefügt, die auch fotografisches Material enthielt. Es waren in dieser **Zusammenstellung** verschiedene tierschutzrechtlich fassbare Ereignisse mit **möglichem strafrechtlichem Hintergrund** aufgelistet. Es handelte sich hierbei um Teile einer über Jahre erstellten **Chronik des Zirkus X** durch die **Zeugin B**, die auch in der **Folgezeit** bis zum Urteil der Justiz umfangreiches Beobachtungsmaterial und fotografisches Material zuleitete. **Hierzu** möchte ich bereits jetzt bemerken, dass solches Material von **engagierten bis fanatischen** Bürgern zwar äußerst aufschlussreich ist und auch vorliegend sehr viel **gerichtsverwertbares Material** enthielt, die Ungeordnetheit und **Unstrukturierung** der Unterlagen jedoch im konkreten Fall eine **Auswertung** sehr erschwert haben und **entsprechende Zeugenaussagen** einen Prozess generell sehr belasten können.

Die Justiz liebt den (oft nur plakativ so genannten) „Zeugen ohne Belastungseifer“.

Die **Zeugin B** war bis zum Ende des Verfahrens nicht bereit und subjektiv nicht in der Lage, die spezifische strafrechtliche Fragestellung nach konkreten Ereignissen von ihren allgemeinen Beobachtungen und Wertungen zu unterscheiden.

Dennoch begründete die **Anzeige** bei mir **einen Anfangsverdacht** für die Aufnahme von Ermittlungen. Über das Veterinäramt in Gelnhausen, wo ein verwaltungsrechtlicher Vorgang existierte, erhielt ich sowohl die vom **Ordnungsamt Osnabrück** dem Zirkus hinsichtlich der Elefantenhaltung gemachten **Auflagen** wie ein von Herrn **C** im Mai 2004 im Auftrag des **Veterinäramtes Kassel** erstelltes Gutachten über die fünf asiatischen Elefanten.

Ich habe in dem Ermittlungsverfahren **weitere Gutachten** eingeholt, jedoch zeigt bereits dieses Gutachten vom 06.06.2004 **auf den Punkt zusammengefasst** die **Problematik** der **tierschutzrechtlichen sachverständigen Beurteilung der Elefantenhaltung** durch Zirkus X. Dies folgt **nicht nur** daraus, dass das Gutachten für eine **Verwaltungsbehörde** erstattet wurde, sondern aus der grundsätzlich **anders ausgerichteten Betrachtungsweise** eines Veterinärs wie auch der eines Ethologen.

Das Gutachten stellt eine echte Grundlage im **Bereich Gefahrenabwehr** dar.

Ich werde darauf noch später unter Zitierung zurückkommen.

Eine derartige Bewertung ist aber für **§ 17 TierSchG** nicht ausreichend. § 17 ist insoweit ein **Erfolgsdelikt**.

Ich habe deswegen am 30.06.2004 mit Herrn D vom Veterinäramt Kassel telefoniert und folgenden Vermerk niedergelegt, der mir einen **strafprozessualen Einstieg** erst ermöglichte:

„ Er erklärte, dass in Kassel keine Schmerzen bei den Tieren infolge der nicht fachgemäßen Fußpflege festzustellen waren. Allerdings sei von ihm die mündliche Anordnung gem. § 16a TierSchG ergangen (am 12.05.2004), dass spätestens in 6 Wochen die Fußdressur zum Heben der Füße erfolgreich abgeschlossen sei und die Fußpflege durchgeführt sei. Sollte dies nicht erfolgt sein, könnten jetzt erhebliche längerdauernde Schmerzen zugefügt werden. Die erforderliche Untersuchung kann nach den Erfahrungen des ATA innerhalb einiger Stunden an Ort und Stelle erfolgen.“

Daraufhin habe ich vom Amtsgericht Hanau einen **Durchsuchungsbeschluss** antragsgemäß erhalten.

Am **16. Juli 2004 ab 6:00 Uhr** erfolgte die **Durchsuchung** des Zirkusbetriebes in Oppenheim. Als **Sachverständige** hatte ich beigezogen neben Herrn C vom Zoo in Münster als Verhaltenswissenschaftler Herrn E vom Zoo Schönbrunn und Frau Dr. Martin zur Überprüfung der allgemeinen tierschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Kleinpferde.

Bei der Durchsuchung, die mit einer Ausnahme sehr ruhig verlief, konnten die Elefanten ähnlich beobachtet werden wie in dem folgenden **Filmbeitrag**.

Videofilm, geheim gedreht, 1 Minute

Mir war vorher nicht bekannt, dass anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Durchsuchung von der **Stadt Osnabrück gleichzeitig die Reisegewerbekarte** dem Unternehmen entzogen wurde. Dies war dann auch der Grund, dass der Zirkus im gesamten Jahr 2004 und auch noch Anfang 2005 in Oppenheim beziehungsweise Bodenheim und Mommenheim verblieb.

Eine **Beschlagnahme der Elefanten** im **Strafverfahren** war von Anfang an **nicht** beabsichtigt. Dies deswegen, weil die bisher vorliegenden Gutachten insbesondere auf **Gefahrenabwehr** abzielten, deren Beseitigung Sache der **Fachbehörden** ist. Dies galt für mich insbesondere auch deshalb, weil der Zirkus sich jetzt in einem anderen Bundesland befand, und die dortige Veterinärbehörde näher an der Sache war. Auch bin ich der Meinung, dass Maßnahmen nach **§ 16a TierSchG** den strafprozessualen Beschlagnahmemöglichkeiten zumindest gleichstehen und **vorliegend** wegen der **örtlichen** Gegebenheiten vorzuziehen waren. Dies habe ich auch den beteiligten Veterinärämtern frühzeitig schriftlich mitgeteilt.

Allerdings habe ich aufgrund des nach und auf Grund der Durchsuchung erstatteten **Gutachtens von Frau Dr. Martin** betreffend **zwei Kleinpferde** deren **Beschlagnahme** zum Zwecke der **Einziehung** beantragt. Die wurde am 20.08.2004 in Bodenheim durchgeführt, wobei es zu Straftaten gegenüber der Sachverständigen kam.

In der **Folgezeit** kam es zu zahlreichen auch persönlichen **Angriffen** der damaligen Verteidigung der Beschuldigten gegen mich selbst und meine Verfahrensführung. Keine dieser Maßnahmen war erfolgreich, ebensowenig Beschwerden gegen die Beschlagnahme.

Über die **Entwicklung des Zirkusbetriebes** in der zweiten Jahreshälfte 2004 wie die Querelen bei den verschiedenen geplanten **Auffanggesellschaften** gibt der folgende **Videofilm** einen Einblick.

Erwähnen möchte ich hinsichtlich der Auffanggesellschaften nur, dass auch während der Hauptverhandlung die **Angeklagten** offensichtlich selbst **nicht wussten**, wie die zivilrechtliche oder handelsrechtliche **Rechtslage** bezüglich Zirkusbetrieb und Eigentumsverhältnissen ist. Sämtliche früheren Förderer sind mit Zirkus X zerstritten; auch die früheren Verteidiger. Rechtsanwalt G ist jedoch noch als einziger Gesellschafter einer Auffang-GmbH mit der Einlage eines Zirkuszeltens im Wert von 20.000 € im Handelsregister eingetragen.

Video Film, 5 Minuten

Unter dem **03.05.2005** habe ich sodann **Anklage zum Landgericht** in Hanau erhoben.

Angeklagt wurden Zirkus X, seine Frau H und Frau I.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser drei Personen für das Wohlergehen der Tiere ergab sich aus folgendem:

Frau **H** war die Managerin des Zirkusses und wickelte den Betrieb nach außen wie intern ab;

Frau H war bis Ende 2004 die Erlaubnisinhaberin nach § 11 TierSchG und Inhaberin der Reisegewerbeerlaubnis. **Zirkus X** war der Elefantenführer und aufgrund finanzieller Abhängigkeit am Betrieb wirtschaftlich interessiert, auch wenn er formal keine Funktion mehr hatte.

Neben Straftaten zum Nachteil Frau Dr. Martin und Betrug wegen Nichtzahlung von Miete waren Anklagepunkte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bezüglich drei Ponies und vier Vorfälle bezüglich der Elefanten.

Anklagekopie liegt für Interessierte vor

Soweit wegen der **allgemeinen** Anklagepunkte **Verurteilung** erfolgte, dürfte dies hier und heute von **weniger Interesse** sein.

Erklären möchte ich aber, wie und warum es in den **Tierschutzfällen** nicht zu Verurteilungen beziehungsweise Verurteilungen **nur** wegen Ordnungswidrigkeiten kam.

Wie ich bereits angedeutet habe, sind **dafür mitentscheidend** neben den **objektiven** Gegebenheiten auch **subjektive Momente** bei den Prozessbeteiligten, insbesondere den **Richtern**.

Das gilt **generell**.

Diese schlagen sich immer noch in **Tierschutzfällen verstärkt** nieder. Der immer wieder gehörte alte Satz: "**worüber regt Ihr euch auf, es gibt viel Schlimmeres**" lebt fort und wird heutzutage noch besonders gekleidet in Hinweise auf hohe Kosten und fehlende **Ressourcen**.

So war es **auch hier**:

Das **Landgericht** wollte sich zwar vor dem Verfahren durchaus **nicht** drücken.

Das Gericht wollte aber bei dem Verfahren **keine große Öffentlichkeit** und - zu Recht - **keine rechtspolitische** Entscheidung treffen.

Letztlich und entscheidend wollte das Landgericht das Verfahren mit einem **rechtskräftigen** Abschluss beenden.

Insoweit hatten nach Anklageerhebung und vor Verfahrenseröffnung im Frühsommer 2005 auch **Vorgespräche** mit der Verteidigung stattgefunden, bei denen vom Gericht eine Bewährungsstrafe für jeden der Angeschuldigten bei Verzicht auf die Elefanten angeboten wurde.

Dieser Vorschlag scheiterte an den Angeschuldigten.

Seitdem spielte die **Verteidigung erneut auf Zeit**, indem sie zum Beispiel selbst die Notveräußerung der seit über einem Jahr beschlagnahmten Ponys mit Rechtsmitteln angriff.

In der ein Jahr nach Anklageerhebung erfolgenden **Hauptverhandlung** setzten die Verteidiger diese **Taktik** insofern fort, dass sie verschiedene gegen mich gerichtete **Ablösungsanträge** an das Gericht richteten. Die wurden vom Landgericht durchaus als **Problem** angesehen und sind bis heute nicht entschieden.

Weiter gaben die Verteidiger auch auf Fragen des Gerichts keine Erklärungen zur Sache ab und auch nicht hinsichtlich etwaiger **Beweisanträge**, die sie sich aber ausdrücklich vorbehielten.

Die Strafkammer hatte zur Hauptverhandlung nur **einige Sachverständige und Zeugen** geladen. Auch waren nur **drei bis vier Verhandlungstage** vorgesehen.

Der **Stand der Staatsanwaltschaft** war bereits bei Verhandlungsbeginn durch eine längerfristige Erkrankung des Sachverständigen Herrn C **geschwächt**, weiter im Verlauf der Hauptverhandlung durch den in persönlicher Hinsicht gebremsten Auftritt des Sachverständigen Herrn E, die sachlich sehr zurückhaltende Aussage der Osnabrücker Zootierärztin J, den kontraproduktiven Auftritt des früheren Tierpflegers im Zirkus X und den sicheren Auftritt des Sachverständigen Herrn K zugunsten der Angeklagten, obwohl dieser seine Begutachtung des Verhaltens von 15 Pferden und 5 Elefanten auf eine Beobachtungszeit von nur 80 Minuten aus beträchtlicher Entfernung stützte.

Dies ließ die **Kammer** durchaus **wankend** werden und ihr eine schnelle **Verfahrensbeendigung** noch **notwendiger** erscheinen angesichts der **drohenden Erstreckung** der Hauptverhandlung

auf alle angebotenen **Beweismittel** und der bevorstehenden **Sommerferien**, die bei den geplanten Urlauben von Kammermitgliedern einen **völligen Neubeginn** des Prozesses bedeutet hätten.

Dieser wäre frühestens Mitte 2007 terminiert worden.

Das **fast krampfhafteste Bestreben** des Gerichts, zu einem **Verfahrensende** zu gelangen, zeigt auch der ernsthaft gemachte **Vorschlag**, bei Verurteilungen wegen Beleidigung und Körperverletzung von Frau Dr. Martin sowie Betrug zum Nachteil der Firma Möbel L **alle** Vorwürfe nach dem **Tierschutzgesetz gemäß § 154 StPO** einzustellen.

Nach Ablehnung dieser Variante durch die Staatsanwaltschaft kam die Strafkammer sodann auf die von ihr selbst als "**Königsweg**" bezeichnete Lösung der Verurteilung allein wegen **Ordnungswidrigkeiten**.

Als **objektive Schwierigkeiten des Verfahrens, die dieses Ergebnis mit bedingten**, sind hier folgende anzuführen:

Generell gilt zwar: Konträre Bewertungen verschiedener Sachverständigengutachten wie Zeugenaussagen sind allgemeiner Natur und können in einem Verfahren zwar zu höherer zeitlicher Aufwendung führen, sind aber sonst nicht erwähnenswert.

Im **vorliegenden Verfahren** wurde mir jedoch während **laufender Hauptverhandlung** von der Zeugin B signalisiert, dass der frühere Tierpfleger **O.** ganz **neu** bei ihr ganz entscheidende und konkrete Angaben über die Tierhaltung im angeklagten Zeitpunkt und danach gemacht habe und bereit sei, dies auch vor Gericht auszusagen. Sie selbst werde den Zeugen zum Gerichte beordern.

Ich habe mit dem Zeugen bewusst **nicht vor der Verhandlung gesprochen**. Dies ist generell nicht meine Art und hätte in Kenntnis der Verteidigungsstrategie nicht zur Verfahrensförderung beigetragen.

Der **Zeuge** hat sodann von sich aus **keine geschlossene Sachdarstellung** gegeben.

Bei den Angaben auf **Befragung** hielt er sich sehr zurück.

Auf **Vorhalt** bestätigte er gar nicht oder nur ganz wachsw weich frühere konkrete Angaben.

Da er aufgrund seiner Verfahrenseinführung auch vom Gericht als "**Zeuge der Anklage**" dargestellt wurde, wirkte sich seine letztlich nichtssagende Aussage **psychologisch negativ** für die Anklage aus.

Eine ganz entscheidende Schwierigkeit im Strafverfahren war der eklatante **Unterschied** der von Zeugen und Sachverständigen als von ihnen für tierschutzrechtlich bedeutsam erachteten **Bewertungen und Beobachtungen** mit dem **Regelungsinhalt** des **Strafrechts**.

Beispielhaft hierfür ist der immer wieder verwendete Begriff „Tierquälerei“.

Ich benutze im Gerichtssaal wie in den Akten **nie** das Wort "**Tierquälerei**".

Es geht im Tierschutzstrafrecht um die objektiven Begriffe "**Leiden und Schmerzen**", die für die **Vergangenheit festzustellen** sind. "Tierquälerei" enthält viel mehr und beschreibt auch ein zukünftiges nicht unbedingt mit Leiden und Schmerzen verbundenes unangemessenes Verhalten. Die Umschreibung „Tierquälerei“ umfasst § 1 S. 1 TierSchG, nicht § 17.

Solche **verschiedene Denkweisen** waren nicht nur bei den sachverständigen Beurteilungen im vorliegenden Fall festzustellen, sondern liegt **generell** auch oft Strafanzeigen von praktizierenden Tierärzten zu Grunde, erfreulicherweise in letzter Zeit kaum noch bei Anzeigen von Amtstierärzten.

Im Fall Zirkus X möchte ich hierzu exemplarisch zitieren aus den Gutachten von Herrn C und Herrn E.

In seinem Gutachten vom 06.06.2004 hinsichtlich der Beobachtungen in Kassel führte Herr C aus:

An dem gegenüber der Untersuchung in Vreden unverändert schlechten Appell der Tiere bei der Fußkontrolle ist ablesbar, dass in den seitdem vergangenen neun Monaten unterlassen wurde, den Elefanten das Anheben der Füße so anzutrainieren, dass die erforderliche Sohlenpflege überhaupt ausgeführt werden kann..... Schon deshalb muss den Verantwortlichen die für eine Elefantenhaltung unabdingbar notwendige Sachkunde wie auch die erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden.

Hinzu kommt, dass die Elefanten durch eine derartige Vernachlässigung der Fußpflege einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt wurden.

Bei vernachlässigten Füßen kommt es mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad über kurz oder lang zu verschiedenartigen Schäden (Verletzungen) im Nagel-Sohlen Bereich mit der Folge des Eindringens pathogener Keime ins darunter liegende Gewebe. Dies führt immer zu Entzündungen mit einem insgesamt gesehen hohen

Gefährdungspotential..... Dabei bringen die besonderen körperlichen Gegebenheiten bei Elefanten es mit sich, dass die Infektion eines einzigen Beines zum Tod des Tieres führen kann..... Im Endstadium kommt es in der Regel zum Festliegen der Tiere und die Einschläferung ist unausweichlich. In jedem Fall sind Entzündungsprozesse an den Füßen mit Schmerzen, bei ausgedehnteren Prozessen mit erheblichen Schmerzen verbunden.

Im Gutachten vom 19.07.2004 ist unter anderem zur Ankettung ausgeführt:

Es handelt sich um die oben beschriebene, zu kurze und gefährliche Ankettung. Der Zirkus sollte sofort die Auflage erhalten, in alle benutzten Ketten die erforderlichen Wirbel einzubauen.

Ferner sollte baldmöglichst verlässlich überprüft werden, ob sich die Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen niederlegen können und ob sie dies wirklich tun und für eine ausreichende Zeit..... Wird ihnen dies vorenthalten, hat dies langfristig mit Sicherheit gesundheitliche Konsequenzen (verkürzte Lebensdauer, erhöhte Krankheitsanfälligkeit) und ist unter den Gesichtspunkten des Tierschutzgesetzes relevant.

Der Sachverständige **E** führte unter anderem in seinem Gutachten vom 23.07.2004 in den **Schlussfolgerungen** aus:

Die Elefanten befinden sich bezüglich Fuß- und Körperpflege in sehr vernachlässigtem Zustand und das erkennbar über einen längeren Zeitraum hinweg.

Diese Tatsache bezüglich Fußpflege ist den Besitzern laut Gutachten von Herrn C nunmehr seit 11 Monaten bekannt, was die Schwere der bewussten Vernachlässigung potenziert.

Diese fünf Elefanten werden durch derartige Vernachlässigung der Fußpflege einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Dem am 12.07.2004 anwesenden Elefantenpflegepersonal fehlt jegliche Sachkunde.

Aufgrund der ständigen Anbindung zeigen die Elefanten stereotypes Verhalten, Elefant N in erheblichem Ausmaß.

Hervorzuheben ist auch die Benutzung des baufälligen Zelttes, das für eine Winternutzung völlig ungeeignet erscheint. Auch die Verwendung in der Sommerhitze ist zu beanstanden, das Zelt ist sehr niedrig, gegen 10:00 Uhr vormittags hatte die

Sonnenstrahlung das Zeltdach und die Seitenteile bereits auf 40 bis 42°C aufgeheizt.

Zu guterletzt ist das Maß an Sicherheit für die Öffentlichkeit anzusprechen. Besucher haben aufgrund fehlender Absperrungen rund um den ganzen Zirkus von allen Seiten

Zutritt, und können sich in unbeobachteten Augenblicken somit auch den Tieren nähern, sowohl im Zelt und gegebenenfalls im Paddock. Das stellt ein nicht abschätzbares Sicherheitsrisiko dar.

Es dürfte einsichtig sein, dass derartige Beurteilungen weitestgehend nur **Prognosen** ansprechen und daher für die **Gefahrenabwehr** von **Bedeutung** sind. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Anführung von **Gefahrenmomenten** in der Tierhaltung wie der Zirkusorganisation wie der persönlichen Zuverlässigkeit.

Für die **strafprozessualen Maximen genügende Feststellung** einer stattgefunden habenden Leidenszufügung ergeben sie nahezu **nichts**.

Ähnliches ist von den selbst gefertigten umfangreichen Angaben der **Zeugin B** im Ermittlungsverfahren zu sagen.

Sie hat wahnsinnig viele **Merkwürdigkeiten** bei dem Zirkus innerhalb der letzten Jahre festgestellt und beschrieben, wobei aber auch **konkrete Ereignisse**, die auf Schmerzzufügung hin deuten, dargestellt sind.

Vor einer so umfassenden, jedoch **unstrukturierten Aussage** in der Hauptverhandlung **schreckt** jedes Gericht zurück.

Ich habe daher auch auf die förmliche Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung **verzichtet**, da die Schilderung einer Vielzahl von Vorfällen nicht strafbarer Art erfahrungsgemäß das Gewicht der Aussage bezüglich der Straftaten **herabmindert**.

Die letzte Schwierigkeit bei der strafrechtlichen Einordnung war die Gewichtung der **subjektiven Vorwerfbarkeit** des Fehlverhaltens.

Bei einem aus Gründen des Tierschutzes **besonders genehmigten Betrieb** spielt die die Tierschutzaspekte beachtende **Überwachung** eine große Rolle.

Die **Schuld des Betreibers** ist geringer anzusetzen, wenn Verstöße entweder nicht als solche gekennzeichnet wurden oder hingenommen wurden.

Diese Problematik ist insbesondere aus dem **Umweltstrafrecht** bekannt.

Dort wird im Falle **fehlender Überwachung** oder faktischer **Duldung** teilweise sogar von Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgründen gesprochen oder zumindest dem Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage ein Verbotsirrtum zugestanden (vergleiche Schönke-Schröder Randnummer 20 vor § 324 und Randnummer 14 zu § 326).

In jedem Fall stellt es aber einen **Strafmilderungsgrund** dar, wenn dem Täter die Tatbegehung durch Nachlässigkeit und Gutgläubigkeit der ihn überwachenden Institutionen leicht gemacht worden war (vergleiche Landgericht Leipzig vom 22.01.1999).

Gravierendes Beurteilungsmoment ist daher für die Strafjustiz die Überwachung durch die Amtstierärzte, wie sie vorliegend zum Beispiel im **Tierbestandsbuch** dokumentiert sind.

Neben kritischen Bemerkungen zur negativen Auswirkung dieser Vermerke auf die **strafrechtliche Bewertung** des Verhaltens der Angeklagten muss und will ich an dieser Stelle auch die **Überwachungspraxis selbst** kritisieren.

Im Strafverfahren wurde das **aktuelle Tierbestandsbuch** des Zirkus X beschlagnahmt, welches ab dem **01.08.1999** geführt wurde.

Eine **unzureichende Überwachung** des Betriebes zeigt sich bereits daran, dass die **letzte Eintragung** eines Veterinäramtes am **23. April 2004** erfolgte, während die Beschlagnahme des Buches **Mitte Juli 2004** erfolgte.

Ich möchte aus diesem Buch nur **beispielhaft** die Eintragungen im ersten Jahr darstellen, weil diese meines Erachtens die tatsächlich **unzulängliche Überwachung** dokumentieren wie auch die allgemeinen meist **unbelegten Feststellungen**, es sei nichts zu beanstanden, was einen **späteren Schuldvorwurf** fast **unmöglich** macht.

Die zweite amtstierärztliche Eintragung vom **10.09.1999** lautet: "Befunde der Kontrolle in Tübingen wurden überprüft. Mängelbeseitigung ist im Gange." Eine für wahr aussagekräftige Eintragung!

Die nächste Eintragung vom **21.09.1999** beschreibt die Überprüfung mit den Worten "Aufbau war noch im Gange" und führt ausdrücklich aus, dass die Überprüfungen der Genehmigung der Subunternehmer unterblieb.

Die nächste Überprüfungen am **29.09.1999** lautet: "Zirkus teilweise noch im Aufbau. Unterbringung der Tiere ohne besondere Beanstandungen".

Die **nächste** amtliche Eintragung stammt vom **03.11.1999**. Sie stellt keine Beanstandungen fest und vermerkt weiter: "Cites im Aufbau nach Chipsetzung". Der Sinn dieses Satzes erschließt sich mir nicht, zumal im Jahre 2004 nur bei einem Elefanten ein Chip gesetzt war.

Die **nächste** Eintragung erfolgt am **23.12.1999** und lautet völlig nichtssagend: "Zirkus noch im Aufbau. Elefanten noch am Bahnhof" und fährt fort: "Genehmigungen zu den Tieren passend, Haltung soweit ersichtlich in Ordnung".

Offensichtlich war der Zirkus in der Folgezeit im **Winterquartier**. Es erfolgte dort offensichtlich **keine amtlichen Überprüfung**, denn bis zum 31.03.2000 erfolgen nur Selbsteintragungen.

Erst am **19. April 2000** wird amtlich nichtssagend vermerkt, dass die Tierhaltung nicht zu beanstanden sei.

Die **nächste amtliche** Eintragung erfolgt zwei Monate später am **15.06.2000** mit folgendem Text: "**Routineüberprüfung. Tierhaltung soweit ohne Beanstandungen. Pflegezustand im allgemeinen zufriedenstellend. Ein afrikanischer Elefant hinten links verformter Fuß. Soll chronisches Leiden (Arthrose) sein. Anzeichen für Schmerzen nicht vorhanden.**"

Derartige nicht überprüfte und ohne Reaktion bleibende Beobachtungen machen eine Strafverfolgung unmöglich.

Dies gilt um so mehr, wenn die nächsten Eintragungen vom 28.06., 07.07. und 26.07.2000 als so bezeichnete **Routineüberprüfungen** ebenfalls nicht feststellen.

Die Überwachung wird im **August 2000** noch weniger zufriedenstellend ausgeübt, wenn zwei Veterinärämter ausdrücklich **deswegen keine Überprüfung** vornehmen, weil eine solche im **Juni** stattgefunden habe. Das war aber die soeben von mir kritisierte Überprüfung!!

Eine **bewusste Nicht - Überprüfung** erfolgte sogar nochmals am **14.10.2000** unter ausdrücklichem Verweis auf die Überprüfung in Wesel im Juni 2000.

In den **Prüfvermerken** wird weiter durchgängig die Einhaltung der **Vorgaben des Ordnungsamts** Osnabrück bestätigt.

Mir ist insoweit **nicht nachvollziehbar**, wie und wann die vorgegebene **Bewegung der Tiere** von mindestens einer Stunde geprüft wurde.

Auch ist mir **nicht nachvollziehbar**, wie die erforderliche **Vorratshaltung an Futter** geprüft wurde.

Auch hinsichtlich der vorgegebenen **Zeltgröße** dürfte kaum eine Überprüfung erfolgt sein. Jedenfalls hatte das in **Oppenheim** verwendete Elefantenzelt **nicht** die vorgegebenen Maße.

Auch das vorgeschriebene **tägliche Abspritzen** der Elefanten war in Oppenheim nicht feststellbar, was sicherlich kein einmaliger Ausreißer war.

Die **Überwachung** eines nach § 11 TierSchG **erlaubnispflichtigen Betriebes**, wie ein Zirkus einer ist, umfasst nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 die Überprüfung der "**Räume und Einrichtungen**". Damit sind auch alle Anlagen, Geräte und die **gesamte Organisation** des Zirkus gemeint, die den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende **Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung aller Tiere** ermöglichen müssen. Nach der tierschutzrechtlichen Kommentierung (vergleiche Hirt/Maisack/Moritz Randnummer 19 zu § 11) soll damit sichergestellt werden, dass die einzelnen **Grundbedürfnisse** aus § 2 Nr. 1 TierSchG weitgehend befriedigt werden können und dass Einschränkungen der Fortbewegung nicht soweit gehen, dass es dadurch bei den Tieren zu Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden kommt.

Diese umfassende Überwachung ist den **Veterinärämtern** übertragen und nochmals besonders in Ziffer 12.2.4.1 der **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften** zur Durchführung des Tierschutzgesetzes niedergelegt.

Dort ist auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Gutachten des Bundesministeriums heranzuziehen sind, hier also die **Zirkus Leitlinien**.

Die von mir im Tierbestandsbuch des Zirkus X aufgefundenen Vermerke der Amtstierärzte scheinen mir diesen Vorgaben **nicht gerecht** zu werden.

Weiter erscheinen mir nach Durchsicht des Tierbestandsbuches folgende Punkte **verbesserungswürdig**:

- Wer **überwacht** die gegebenenfalls nur mündlich erfolgenden Anordnungen nach § 16a TierSchG?
- Warum unternehmen die Amtstierärzte nichts, wenn sogar gegen eine **schriftliche** Anordnung (zum Beispiel das Reiseverbot bezüglich Sikkim) verstoßen wird?
- Offensichtlich wird auch nicht **außerhalb des Bestandsbuches** eine Anordnung **weitergeleitet**, obwohl ja der Zirkus jedem **Ortswechsel** anzuzeigen hat und zwar an die für den nächsten Aufenthaltsort zuständige Behörde, **noch bevor** sich das erste Fahrzeug vom bisherigen Standort aus in Richtung auf den Zielort in Bewegung setzt, wobei die Mitteilung alle Tiere nach Art und Zahl sowie die verantwortlichen Personen mit ihren Qualifikationen und die Einrichtungen wie Käfige, Wagen und Zelte enthalten muss (Hirt/Maisack/Moritz Randnummer 2 zu §16).
- Warum wird nicht einmal wegen dieses leicht festzustellenden Sachverhalts bei Verstoß ein **Bußgeld** verhängt?

Da, wie ausgeführt, mangelhafte Überwachungen **Auswirkungen auf die Strafbarkeit** haben können, besteht wie im Umweltstrafrecht durchaus Anlass zu der Überlegung, ob insoweit auch eine **strafrechtliche Relevanz für den Amtstierarzt** besteht.

Zur Frage der **Garantenstellung** des Amtstierarztes existiert meines Wissens ein relativ neues **Gutachten** eines Rechtsanwalts M, über das Frau Dr. Martin vielleicht noch berichten wird.

Hier jedoch zurück **zum konkreten Fall**:

Die **fehlende Umsetzung** und Überwachung wie Sanktionierung der Auflagen führt zwangsweise, wie bereits ausgeführt, zu einer **milderen strafrechtlichen Betrachtung**. Deshalb hatte ich nach dem vorläufigen Abschluss der Beweisaufnahme für ein **Plädoyer** relativ milde Anträge vorbereitet, die sich als Gesamtgeldstrafen jeweils für die Tierschutzfälle im Bereich von etwa 150 Tagessätzen bewegten. Ein Tierhalteverbot war nicht begründbar.

Zu **Verurteilungen** in diesem Umfang kam es, wie bereits ausgeführt, nicht, soweit hier die Tierschutzfälle interessieren.

Ich habe für Interessierte einige vom Landgericht anonymisierte Kopien des Urteils bereitgelegt.

Die Verurteilungen **allein wegen Ordnungswidrigkeiten** sind rechtlich kaum haltbar und kaum begründbar.

Das Gericht nahm in **drei Fällen** die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden an, **verneinte** aber eine längere Dauer derselben.

Dies mag noch **möglich** sein für die Verurteilung wegen der Haltung der Elefanten bei weniger als 15°C, da das Gericht hier bewusst nur die Nacht vom 02.10. auf den 03.10.2004 als Tatbestand feststellte.

Dies ist **kaum vertretbar** im Fall der mangelnden Pflege der Elefanten, wo das Gericht festzustellen glaubte, dass ein Leidenszustand erst am 16.07.2004 eingetreten und nachgewiesen sei, also dem Tag der Durchsuchung.

Dies ist **völlig falsch** bezüglich der vom Gericht bei einem Haflinger festgestellten erheblich schmerzhaften Nekrose, die schuldhaft über 10 Tage nicht behandelt wurde.

Ich habe für die Staatsanwaltschaft aus den Ihnen vorgetragenen Zwängen diese Entscheidung **dennoch akzeptiert**, weil meines Erachtens Urteil und Verhandlung doch durchaus für den Tierschutz **Neues** erbrachten:

Die Angeklagten, und insbesondere Zirkus X, haben ausdrücklich persönlich und öffentlich **ingeräumt**, dass sie in den konkreten Fällen sowohl den Elefanten als auch einem Pferd für sie erkennbar erhebliche Leiden und Schmerzen zugefügt haben.

Zufrieden bin ich noch mit einer Wertung in dem Urteil, auf die ich bewusst hingewirkt habe. Das Gericht hat zu Ziffer 6 der Anklage folgendes festgestellt:

" Bei den fünf indischen Elefanten wurde die Körperpflege (Fußpflege, Duschen, Abbürsten, Sand-/Schlammbad) von den Angeklagten vernachlässigt. Die regelmäßige Körperpflege ist - wie die Angeklagten wussten - für das Wohlbefinden der Elefanten wichtig, da sie auch der Prophylaxe von Krankheiten dient. Zumindes am 16.07.2004 in Oppenheim summierten sich die vernachlässigten Aspekte der Körperpflege derart, dass das Wohlbefinden der Elefanten erheblich gestört war, was die Angeklagten auch wussten. "

Die Anerkennung dieses **Summationseffekts** erscheint mir bedeutsam.

Das Gericht war bereit, bei Vorliegen **einzelner Unannehmlichkeiten** für das Tier, die als solche noch nicht Schmerzen oder Leiden verursachen, in der **Gesamtschau** ein erhebliches Leiden zu erblicken.

Das kann durchaus in kommenden Fällen zu **Beweiserleichterungen** führen.

Trotz dieser durchaus positiven Feststellung stellen das Verfahren und die Erkenntnisse daraus für mich ein **Justiz- und Behörden-Trauerspiel** dar. Allein der allgemeingültige Satz vom Spatz in der Hand und der Taube auf dem Dach vermag für mich persönlich eine gewisse **Rechtfertigung** zu bilden.

Diese Gedanken aus dem Innenleben eines Staatsanwalts habe ich im Sommer auf eine massive Kritik der schon erwähnten Zeugin B hin in einer **Antwort** an sie zusammengefasst.

Einige Kopien liegen für Interessierte bereit

Insgesamt war es **ein böses Verfahren**, denn niemand ist letztlich zufrieden. Dies gilt für die Staatsanwaltschaft, das Gericht, den Anzeiger, mein Ministerium, und letztlich auch für die Amtsveterinäre, die ich hier durchaus kritisieren musste.

Zufrieden waren lediglich die **Angeklagten**, wie ich aus mir nach dem Verfahren zugegangenen schriftlichen Äußerungen erfahren habe. Die Angeklagten leben jedoch weiterhin in einer **Scheinwelt** und mit einer **Lebenslüge**. So hat Frau H nach Zahlungsaufforderung bezüglich der Geldbuße allen Ernstes mit der Begründung um Aufschub gebeten, dass die Fußball-Weltmeisterschaft Einnahmen in vierstelliger Höhe pro Vorstellung verhindert habe.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und sehe weiteren kritischen Anmerkungen entgegen.

15.11.2006

J.-D. Ort